

25.04.14

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschafts-
verordnung**

A. Problem und Ziel

- Umsetzung des neuen EU-Waffenembargos gegen die Zentralafrikanische Republik gemäß Beschluss 2013/798/GASP vom 23. Dezember 2013;
- Umsetzung neu gefasster Ausnahmegesetze zu dem EU-Waffenembargo gegen Somalia gemäß Beschluss 2013/659/GASP vom 15. November 2013;
- Aktualisierung von Verweisen auf die EU-Verordnung zur Bekämpfung des Terrorismus sowie auf die EU-Embargoverordnung gegen Iran;
- Aktualisierung einzelner Aus- und Einfuhrwarenpositionen im Fischereibereich und bei Mineralölzeugnissen;
- Anpassung einzelner Begriffsbestimmungen zu Schiffen und Luftfahrzeugen und Berücksichtigung der neuen Ressortbezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“.

B. Lösung

Änderung der AWW.

Fristablauf: 23.05.14

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Außerhalb des Erfüllungsaufwands hat die Verordnung keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden durch die Verordnung nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein messbarer Umstellungsaufwand, lediglich Kenntnisnahme der neuen Vorschriften. Kein zusätzlicher, messbarer Erfüllungsaufwand. Eine neue Informationspflicht wird eingeführt, zwei bestehende Informationspflichten werden geändert. Per Saldo gleichen sich die Be- und Entlastungen der betroffenen Informationspflichten aus.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein messbarer Umstellungsaufwand, lediglich Kenntnisnahme der neuen Vorschriften. Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Informationspflichten der Verwaltung werden durch die Verordnung nicht eingeführt.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 173/14

25.04.14

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschafts-
verordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 25. April 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 12 Absatz 4 des Außenwirtschaftsgesetzes die
von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 31. März 2014 im Bundesanzeiger verkündet. Sie wird
gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages übersandt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 23.05.14

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 12 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und 3, den §§ 5, 11 und § 19 Absatz 4 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) die Bundesregierung sowie
- des § 12 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2013 (BAnz AT 20.12.2013 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „www-ec.destatis.de“ durch die Angabe „www.destatis.de“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 1 wird die Angabe „, 3403 19 91 und 3403 19 99“ durch die Angabe „und 3403 19 90“ ersetzt.
3. In § 34 Absatz 1 wird die Angabe „0302 41 00, 0302 51 10, 0302 89 31, 0302 89 39, 0303 63 10 bis 0303 63 90, 0303 69 10, 0303 89 31, 0304 53 00, 0304 59 50,

0304 59 90, 0304 71 90, 0304 75 00, 0304 79 10, 0304 89 29, 0304 95 25, 0304 95 40, 0304 99 23, 0306 26 90, 0306 27 91,“ gestrichen.

4. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Schiffs, das die Bundesflagge führt, oder eines Luftfahrzeugs, das das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland führt“ werden durch die Wörter „Schiffes oder Luftfahrzeugs, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen“ ersetzt.

bb) In Nummer 16 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 17 wird angefügt:

„17. Zentralafrikanische Republik.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 714/2013 des Rates vom 25. Juli 2013 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1169/2012 (ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 10)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 125/2014 des Rates vom 10. Februar 2014 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 714/2013 (ABl. L 40 vom 11.2.2014, S. 9)“ ersetzt.

5. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. Zentralafrikanische Republik.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Zentralafrikanische Republik.“

6. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 15 wird wie folgt gefasst:

„(15) Absatz 1 gilt in Bezug auf Somalia für

1. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung des Personals der Vereinten Nationen, einschließlich der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM), oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind,
2. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind,
3. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der oder zur Nutzung durch die strategischen Partner der Mission der Afrikanischen Union in Somalia bestimmt sind, die ausschließlich im Rahmen des strategischen Konzepts der Afrikanischen Union vom 5. Januar 2012 (oder strategischer Folgekonzepte der Afrikanischen Union) sowie in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) agieren,
4. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der Ausbildungsmission der Europäischen Union (EUTM), oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind,
5. Güter, die ausschließlich zur Nutzung durch Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder internationale, regionale und subregionale Organisationen bestimmt sind, die auf das dem Generalsekretär notifizierte Ersuchen der Bundesregierung Somalias Maßnahmen zur Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle vor der Küste Somalias durchführen, wobei alle derartigen Maßnahmen im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den Menschenrechtsnormen stehen müssen,
6. Güter, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer im Zusammenhang mit der Lieferung der in Anhang II des Beschlusses 2010/231/GASP aufgeführten Gegenstände,
7. Güter gemäß Anhang II des Beschlusses 2010/231/GASP an die Bundesregierung Somalias,
8. Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelme, die vom Personal der Vereinten Nationen, von Medienvertretern und humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Somalia ausgeführt wird,
9. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt sind, und

10. Güter im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder internationaler, regionaler und subregionaler Organisationen, die ausschließlich als Beitrag zum Aufbau der Institutionen des Sicherheitssektors Somalias bestimmt sind.“

b) Folgender Absatz 18 wird angefügt:

„(18) Absatz 1 gilt in Bezug auf die Zentralafrikanische Republik für

1. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik (MICOPAX), der Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung (MISCA), des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik (BINUCA) und seiner Wacheinheit, des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union (AU-RTF) und der in die Zentralafrikanische Republik entsandten französischen Truppen oder zur Verwendung durch diese bestimmt sind,
2. Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelme, die von Personal der Vereinten Nationen, Personal der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, Medienvertretern sowie humanitären Helfern und Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend in die Zentralafrikanische Republik ausgeführt wird,
3. Kleinwaffen und dazugehörige Güter, die ausschließlich zur Verwendung durch internationale Patrouillen bestimmt sind, die in dem Dreistaatenschutzgebiet Sangha-Fluss für Sicherheit sorgen, um gegen Wilderei, den Elfenbein- und Waffenschmuggel und andere Aktivitäten vorzugehen, die gegen das innerstaatliche Recht der Zentralafrikanischen Republik oder gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen,
4. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt sind,
5. Güter an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik zu dem ausschließlichen Zweck, den Prozess der Reform des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen oder dabei verwendet zu werden, und
6. Rüstungsgüter und dazugehörige Güter im Einklang mit dem Verfahren nach Ziffer 54 f) der Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.“

7. In § 77 Absatz 2 wird das Wort „Staatsangehörigkeitszeichen“ durch das Wort „Staatszugehörigkeitszeichen“ ersetzt.

8. In § 82 Absatz 11 werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1264/2012 (ABl. L 356 vom 22.12.2012, S. 55) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 42/2014 (ABl. L 15 vom 20.1.2014, S. 18, L 19 vom 22.1.2014, S. 7) geändert worden ist“ ersetzt.
9. In § 38 Absatz 2 Satz 2, § 55 Absatz 1 und 3 Satz 1, den §§ 57, 58 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 59 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 60 Absatz 1 und 3 Satz 1, § 61 Satz 1 und 2 sowie den §§ 62 und 72 Absatz 2 werden jeweils die Wörter "Wirtschaft und Technologie" durch die Wörter "Wirtschaft und Energie" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den .

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung dient der Umsetzung des neuen EU-Waffenembargos gegen die Zentralafrikanische Republik gemäß Beschluss 2013/798/GASP des Rates vom 23. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 51). Ausnahmsweise kann dabei die Lieferung bestimmter Güter genehmigt werden, beispielsweise Güter zur Unterstützung der Mission für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik oder nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt sind.

Berücksichtigt werden zudem neu gefasste Ausnahmenvorschriften für das EU-Waffenembargo gegen Somalia gemäß Beschluss 2013/659/GASP des Rates vom 15. November 2013 (ABl. L 306 vom 16.11.2013, S. 15).

Im Übrigen aktualisiert die Verordnung die Verweise der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) auf die EU-Verordnung zur Bekämpfung des Terrorismus sowie auf die zuletzt im Januar 2014 geänderte EU-Embargoverordnung gegen Iran. Im Zuständigkeitsbereich des BMEL entfällt die Erhebung von Einfuhrdaten zum Zweck der Marktbeobachtung für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur.

Schließlich werden redaktionelle Änderungen in der AWV vorgenommen. Dabei werden unter anderem Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit Schiffen und Luftfahrzeugen angepasst. Zudem wird die neue Ressortbezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte: Außerhalb des Erfüllungsaufwands hat die Verordnung keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Erfüllungsaufwand: Bürgerinnen und Bürger werden durch die Verordnung nicht berührt. Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Mit der Änderung der

AWV ist messbarer Umstellungsaufwand nicht verbunden, lediglich Kenntnisnahme der neuen Vorschriften. Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Verordnung keine sonstigen Kostenbelastungen oder -entlastungen. Durch die Verordnung werden eine neue Informationspflicht in § 76 Absatz 18 AWV eingeführt und zwei bestehende Informationspflichten in § 8 Absatz 1 AWV und § 76 Absatz 15 AWV geändert. Durch die Einführung bzw. Änderung der genehmigungspflichtigen Ausnahmen vom Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik bzw. gegen Somalia in § 76 AWV entstehen für die Wirtschaft keine wesentlichen zusätzlichen Kosten, da die Ausnahmen nur selten zur Anwendung kommen werden. Gleichzeitig wird der Umfang des Genehmigungserfordernisses in § 8 Absatz 1 AWV eingeschränkt, so dass sich per Saldo mögliche Be- und Entlastungen durch die Informationspflichten ausgleichen.

Messbare indirekte Kosten für die betroffenen Wirtschaftskreise sind nicht zu erwarten. Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand und kein Umstellungsaufwand für die Verwaltung, lediglich Kenntnisnahme der neuen Vorschriften.

Die Verordnung tangiert keine Informationspflichten der Verwaltung.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gleichstellungspolitische Belange sind nicht berührt.

Mit der Verordnung kommt die Bundesregierung internationalen Verpflichtungen nach. Dies entspricht den Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Nummer 1

Die Änderung von § 16 Absatz 1 AWV berücksichtigt die neue Adresse des Internetauftritts des Statistischen Bundesamtes.

Nummer 2

Der Warenkreis für die Erhebung von Ausfuhrdaten bei der Ausfuhr bestimmter Mineralölprodukte in § 18 Absatz 1 AWV wird an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik angepasst.

Nummer 3

Zum 1. Januar 2014 ist mit der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S.1) die überarbeitete gemeinsame Fischmarktordnung in Kraft getreten. Danach ist die nach § 34 Absatz 1 AWV vorgesehene Erhebung von Einfuhrdaten zum Zweck der Marktbeobachtung für den Fischereibereich nicht mehr erforderlich.

Nummer 4 Buchstabe a Unterbuchstabe aa

Der Wortlaut wird an die Formulierung in § 74 Abs. 2 und § 77 Abs. 2 angepasst und stellt damit für Schiffe oder Luftfahrzeuge auf die Berechtigung ab, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

Nummer 4 Buchstabe a Unterbuchstabe bb und cc, Nummer 5 und Nummer 6 Buchstabe b

Mit den Änderungen wird das mit Beschluss 2013/798/GASP des Rates vom 23. Dezember 2013 über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik verhängte Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik umgesetzt.

Nummer 4 Buchstabe b

Die Änderung in § 74 Absatz 2 Nummer 1 AWV dient der Anpassung des personenbezogenen Waffenembargos gegen bestimmte Terroristen an die aktuelle EU-Rechtslage sowie deren Strafbewehrung. Berücksichtigt wird die Neufassung der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus durch die Verordnung (EU) Nr. 125/2014 vom 10. Februar 2014 (ABl. L 40 vom 11.2.2014, S.9).

Nummer 6 Buchstabe a

Mit den Änderungen werden die mit Beschluss 2013/659/GASP des Rates vom 15. November 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/231/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Somalia neu gefassten Ausnahmen vom Waffenembargo gegen Somalia umgesetzt.

Nummer 7

Der Wortlaut wird an die Formulierung in § 2 Nr. 5 des Luftverkehrsgesetzes sowie § 74 Abs. 1 AWV angepasst. Luftfahrzeuge tragen ein Staatszugehörigkeitszeichen.

Nummer 8

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf die EU-Embargoverordnung gegen Iran und passt die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 (ABl. L 88 vom 24.3.2012, S.1) in § 82 Ab-

satz 11 AWW an die letzte Änderung an, mit der insbesondere die Genehmigungsschwellen für Geldtransfers angehoben wurden.

Nummer 9

Der Wortlaut wird an die geänderte Ressortbezeichnung angepasst.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.